

6789/AB
vom 30.07.2021 zu 6855/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmli.t.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.390.510

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)6855/J-NR/2021

Wien, 30. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 31.05.2021 unter der Nr. **6855/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geografische Angaben bei Lebensmitteln als Teil der Kulinarik-Strategie forcieren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Stellen kontrollieren die Einhaltung der g.g.A. und g.U. bzw. g.A. Spezifikationen in den einzelnen Bundesländern?
- Wie oft wurde die Einhaltung der Spezifikation von g.g.A., g.U. und g.A. kontrolliert? (Bitte um eine Auflistung für die letzten 5 Jahre.)
 - a. Was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?
 - b. Wie viele Mängel gab es bei den einzelnen Produkten mit g.g.A., g.U. und g.A. und um welche Mängel handelte es sich?

Die Kontrolle der Einhaltung von g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) und g.g.A. (geschützte geografische Angabe) bei Lebensmitteln, von g.A. bei Spirituosen

(geografische Angabe für Spirituosen) und von g.t.S. (garantiert traditionelle Spezialitäten) fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und ist im EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) geregelt.

Die Kontrolle von g.U. bei Wein erfolgt jährlich als systematische Kontrolle in Form der sogenannten Qualitätswein-Prüfnummer. Dabei wird eine Probe jedes Weins, der in Verkehr gebracht werden soll, im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt analytisch untersucht und von einer amtlichen Kostkommission verkostet. Die beantragten, genehmigten und abgelehnten Weine der letzten fünf Jahre können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Prüfnummerstatistik 2016 - 2020 für Qualitätswein g.U.

Berichtsjahr	Prüfnummeranträge	Erteilte Prüfnummern	Ablehnungen
2016	38.118	34.682	3.436
2017	36.584	32.454	4.130
2018	38.062	34.300	3.762
2019	38.244	34.005	4.239
2020	36.805	32.136	4.669

Prüfnummerstatistik 2016 - 2020 für Qualitätsobstwein g.U.

Berichtsjahr	Prüfnummeranträge	Erteilte Prüfnummern	Ablehnungen
2016	290	261	29
2017	319	300	19
2018	344	319	25
2019	303	275	28
2020	313	295	18

Prüfnummerstatistik 2017 - 2020 für Sekt g.U.

Berichtsjahr	Prüfnummeranträge	Erteilte Prüfnummern	Ablehnungen
2017	104	94	10
2018	123	116	7
2019	166	156	10
2020	200	179	21

Die Kontrolle bei g.g.A.-Weinen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Betriebskontrollen durch die Bundeskellereiinspektion. Im Jahr 2020 hat die Bundeskellereiinspektion insgesamt 6.469 Betriebskontrollen durchgeführt, dabei wurden 1.492 Weinproben aller Kategorien (g.U., g.g.A., ohne Herkunft) genommen und analysiert.

Zu den Fragen 3 und 11:

- Was plant das Bundesministerium auf der EU-Ebene, um g.g.A. „regionaler“ (spricht mit mehr Bezug zur Region) zu machen?
- Gibt es Pläne die Produzenten von g.g.A.-Produkten zu animieren, auf die g.U.-Siegel (und damit die heimische Produktion in allen Schritten) umzusteigen?

Eine „geografische Angabe“ ist ein Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Land liegt und dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und bei dem mindestens einer der Produktionsschritte in der abgegrenzten geografischen Region erfolgt.

Eine „Ursprungsbezeichnung“ ist der Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Region oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt, und das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen verdankt und bei dem alle Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Bei der g.g.A. ist daher definitionsgemäß laut Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 schon jetzt ein eindeutiger Regionsbezug gegeben. Ein noch engerer Regionsbezug würde die Unterscheidung zwischen g.U. und g.g.A. aufheben.

Die Bezeichnungen g.U. und g.g.A. erlauben Produzentinnen und Produzenten je nach ihren Bedürfnissen ihre Produkte auf europäischer und internationaler Ebene zu schützen. Die Verbindung zwischen Produkt und Herstellungsgebiet bei der Ursprungsbezeichnung und der geografischen Angabe sind unterschiedlich eng definiert. Eine willkürliche Änderung der Kategorie ist nicht möglich. Eine Umwandlung einer g.g.A. zur einer g.U. würde erfordern, dass die g.g.A. zuerst gelöscht und dann ein neuer Antrag für eine g.U. gestellt wird, der das gesamte Eintragungsverfahren durchlaufen muss. Während dieser Zeit würde kein Schutz der Bezeichnung bestehen. Im Vordergrund steht daher, österreichischen Produzentinnen und Produzenten die unterschiedlichen Vorteile der Bezeichnungen zu vermitteln und die Anzahl der geschützten Produkte zu erhöhen.

Zur Frage 4:

- Was wird man unternehmen, damit die Siegel unterschiedlicher werden, damit sie die Kunden leichter unterscheiden können?

Im Rahmen der derzeit laufenden Überprüfung des Systems der geografischen Angaben im Zuge des REFIT-Prozesses auf europäischer Ebene, werden auch die grafische Gestaltung und der effektivere Wiedererkennungswert der Siegel für Konsumentinnen und Konsumenten analysiert werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Was plant das Bundesministerium, damit vor allem österreichische Rohstoffe bei g.g.A. zum Einsatz kommen?
- Was plant das Bundesministerium, damit die Hauptzutat bei g.g.A.-Produkten aus der Region, wo die „Marke“ verortet ist, kommt?

Da bei der g.g.A. die Produkteigenschaften nicht zwingend auf die Rohstoffe zurückzuführen sind, wäre eine generelle verpflichtende Beschränkung der Rohstoffherkunft auf eine bestimmte Region, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen nach Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzusehen. Eine Beschränkung ist daher nur zulässig, wenn im Einzelfall eine bestimmte Qualität oder ein anderes Merkmal des Erzeugnisses auf den geografischen Ursprung der Rohstoffe in dem Herstellungsgebiet der g.g.A. zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der Verwendung österreichischer Rohstoffe stellen die Gütesiegel der Agrarmarkt Austria (AMA Gütesiegel und AMA Genussregion Siegel) eine sinnvolle Ergänzung zur g.g.A. dar.

Zu den Fragen 7, 8 und 12:

- Warum hat Österreich deutlich weniger Produkte mit geographischen Angaben als andere Länder registriert?
- Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium setzen, damit mehr g.U.-Produkte in Österreich angemeldet werden?
- Welche heimischen Produkte bemühen sich aktuell um das g.U.-Siegel?

Der Schutz als g.U. oder g.g.A. ist ein sinnvolles Instrument zur Steigerung der Erzeugerpreise und des Absatzes sowie ein Imagegewinn für eine Region. Gleichzeitig ist dieser mit Anforderungen an die Hersteller einer Region verbunden:

- Die Herstellung hat nach den, in der Produktspezifikation festgelegten Vorgaben zu erfolgen.
- Die Einhaltung der Produktspezifikation muss kontrolliert werden.

Damit eine g.U. oder g.g.A. funktioniert, ist es unabdingbar, dass die Hersteller einer Region zusammenarbeiten und hinter dem System stehen. Die Entscheidung für einen Schutz als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe kann daher nur von den Herstellern in der Region getroffen werden.

Um die Hersteller mit dem Herkunftsschutzsystem vertraut zu machen und ihnen die Antragstellung und in der Folge die Umsetzung der geschützten Bezeichnung zu erleichtern, ist dem Thema Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen in Österreich im Rahmen des Netzwerks Kulinarik ein eigenes Arbeitspaket gewidmet. Dieses umfasst die Beratung interessierter Hersteller über die Chancen und Anforderungen des Schutzes geografischer Angaben sowie die Unterstützung bei der Antragstellung und der Ausarbeitung eines Kontrollsystems durch den Serviceverein geschützte Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel (SVGH), dem Dachverband aller österreichischen Vereinigungen mit einer g.U. oder g.g.A..

Derzeit sind 16 Bezeichnungen geschützt, wobei die letzte Bezeichnung – Ennstaler Steirerkas – am 10. Mai 2021 eingetragen wurde. Mit „Steirischer Kronprinz Rudolf“ und „Lesachtaler Brot“ stehen zwei weitere Bezeichnungen kurz vor der offiziellen Antragstellung beim Patentamt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wie bezieht sich die Kulinarik-Strategie Österreichs auf die g.g.A.-Produkte?
- Wie bezieht sich die Kulinarik-Strategie Österreichs auf die g.U.-Produkte?

In der Strategie Kulinarik Österreich sind sechs strategische Erfolgsfelder definiert, welchen sich das Netzwerk Kulinarik im Rahmen des Projektauftrags widmet. Schwerpunkt und Basis aller Aktivitäten bildet das Erfolgsfeld „Qualitäts- und Herkunftssicherung“, wo es unter anderem gilt, die Anzahl der EU-herkunftsgeschützten Produkte in Österreich zu erhöhen. Erreicht werden soll dies durch gezielte Maßnahmen wie Beschleunigung des Verfahrens der „Unter-Schutz-Stellung“, Konzentration auf marktrelevante Produkte und spezifische Beratungsangebote für Antragstellerinnen und Antragsteller.

Zur Frage 13:

- Gibt es auf der EU-Ebene Einschränkungen für Gentechnik-Produkte bei der Vergabe der „geographischen Angaben“ (g.U., g.g.A., g.A. und g.t.S.)?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?
 - c. Falls nein, werden Sie sich einsetzen, damit keine Gentechnik-Produkte „geographische Angaben“ bekommen?

Die Produktionsanforderungen ergeben sich aus den Anforderungen an eine Ursprungsbezeichnung bzw. geografische Angabe, wie dem Vorhandensein bestimmter Produkteigenschaften, die mit dem Herstellungsgebiet in Zusammenhang stehen. Die konkreten Vorgaben für die Herstellung des Erzeugnisses sind – unter Berücksichtigung dieses Rahmens – von der Herstellervereinigung, die den Eintragungsantrag stellt, in der – öffentlich zugänglichen – Produktspezifikation festzulegen.

Ein generelles Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Produkten würde als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegen Art. 34 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößen.

Österreich ist es gelungen die Gentechnikfreiheit auf Österreichs Feldern zu 100% zu erhalten. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Vorteile von Gentechnikfreiheit auch auf Europäischer Ebene an Bedeutung gewinnen.

Elisabeth Köstinger

